

Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindebürgermeister



Fachbereich: Bauwesen
Ansprechpartner/in: Herr Gößling
Zimmer-Nr.: 47

Anschrift: Ludmillenhof
49751 Sögel

Datum: 20.12.2017

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel

130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

(Flächen für Landwirtschaft und Wald in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 die Aufstellung der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Gebiet der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus zwei Teilgebieten in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte.

Das Teilgebiet A umfasst die Flurstücke 16/1 und 16/2, Flur 5, der Gemarkung Harrenstätte und liegt am östlichen Rand des Gemeindegebiets von Spahnharrenstätte. Diese Fläche soll zukünftig als Landwirtschaftsfläche dargestellt werden.

Das Teilgebiet B umfasst das Flurstück 162/3, Flur 9, der Gemarkung Spahn und liegt ca. 600 m südöstlich des Ortsteils Spahn. Diese Fläche soll zukünftig als Waldfläche dargestellt werden.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus den Darstellungen in den anliegenden Übersichtsplänen (M 1 : 5.000).

Der Aufstellungsbeschluss der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Des Weiteren ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Eine öffentliche Anhörung zur o. g. Flächennutzungsplanänderung und dem dazugehörigen Bebauungsplan findet daher am

Donnerstag, dem 18.01.2018, um 16.00 Uhr,

in der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 47, 49751 Sögel, statt. Während dieser Anhörung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ich weise daraufhin, dass diese Bekanntmachung nachrichtlich im Internet unter www.soegel.de/samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen veröffentlicht ist.

Im Auftrag

(Gößling)

Aushang: 20.12.2017

Abnahme: 23.01.2018

Sparkasse Emsland	2 000 800	BLZ 266 500 01	IBAN DE39 2665 0001 0002 0008 00	BIC NOLADE21EMS
Oldenburgische Landesbank Sögel	364 31989 00	BLZ 280 200 50	IBAN DE91 2802 0050 3643 1989 00	BIC OLBODEH2XXX
Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG	22 35045 400	BLZ 280 698 78	IBAN DE67 2806 9878 2235 0454 00	BIC GENODEF1KBL
Volksbank Nordhümmling eG	1000 3000	BLZ 280 697 06	IBAN DE58 2806 9706 0010 0030 00	BIC GENODEF1BOG
Postbank Hannover	4959 59-306	BLZ 250 100 30	IBAN DE51 2501 0030 0495 9593 06	BIC PBNKDEFFXXX



SAMTGEMEINDE S Ö G E L

130. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf -

Stand: 19.12.2017

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Samtgemeinderat diese 130. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

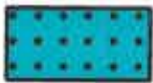
Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG



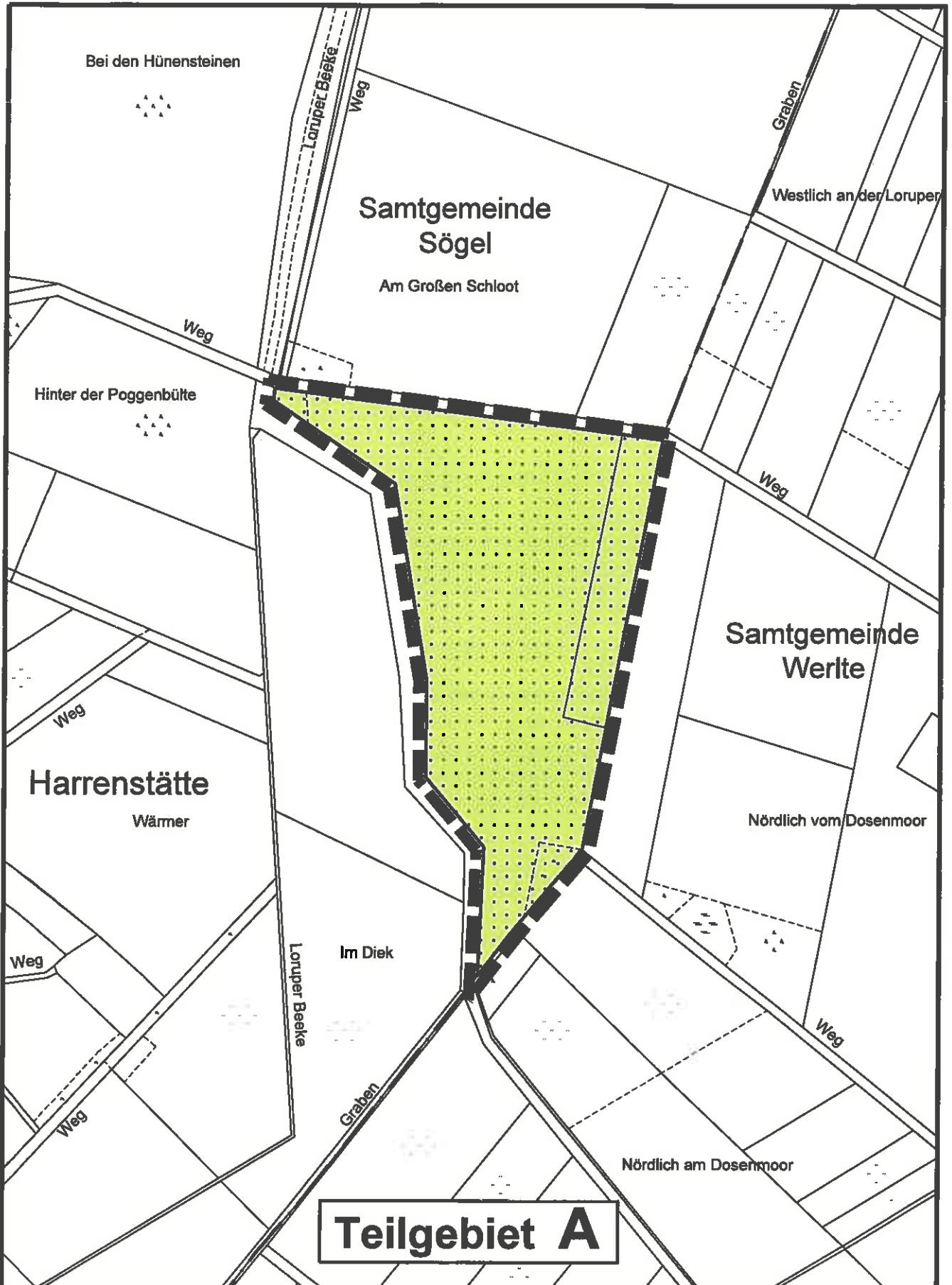
Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Kartengrundlage:



© 2014
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

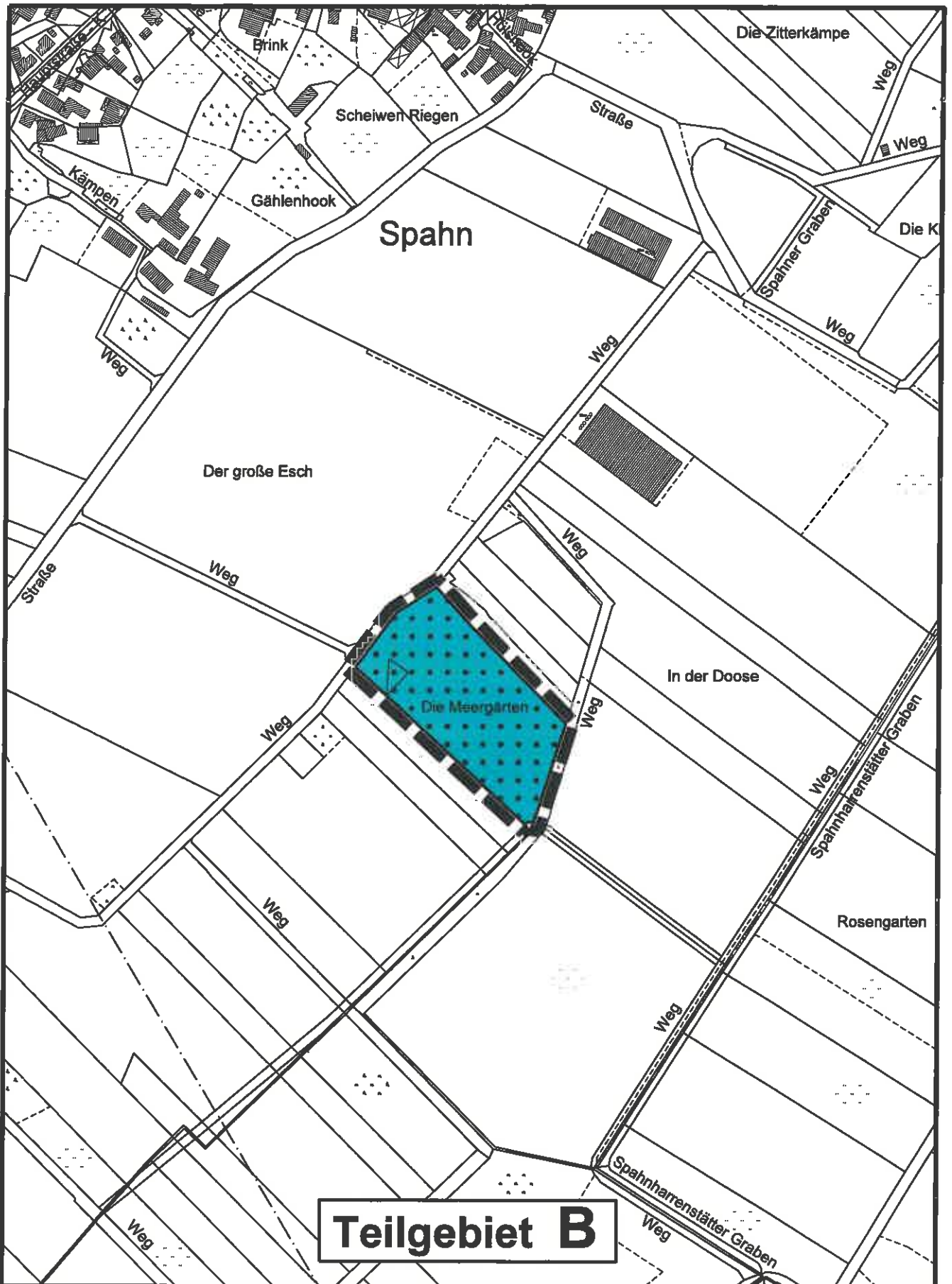
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab 1 : 5.000

Stand: 2014

Mitgliedsgemeinde **Spahnharrenstätte**





Teilgebiet B

Kartengrundlage:



© 2014
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab 1 : 5.000

Stand: 2014

Mitgliedsgemeinde **Spahnharrenstätte**



Verfahrensvermerke

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das :
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom bis (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Az. :
vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den

Genehmigungsbehörde

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom
(Az. :) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Die Genehmigung der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.
Die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister



**130. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel (Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte)**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Grundzüge der Planung

1. Grundsätzliche Vorgaben

Das Gebiet der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel besteht aus zwei Teilgebieten in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte.

Das Teilgebiet A umfasst die Flurstücke Nr. 16/1 und 16/2 der Flur 5, Gemarkung Harrenstätte und liegt am östlichen Rand des Gemeindegebiets von Spahnharrenstätte. Das Gebiet grenzt im Westen an den „Nordveengraben“ und wird im Norden von einem landwirtschaftlichen Weg begrenzt.

Das Teilgebiet B umfasst das Flurstück Nr. 162/3 der Flur 9, Gemarkung Spahn. Das Gebiet liegt ca. 600 m südöstlich des Ortsteils Spahn und wird im Nordwesten und Südosten von landwirtschaftlichen Wegen begrenzt.

Die genaue Lage und Abgrenzung der Teilgebiete ergibt sich aus der Planzeichnung.

2. Planungsanlass und Ziele

Im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Flächen des Teilgebietes A mit einer Größe von 94.217 qm für den geplanten Eingriff in eine Waldfläche als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Die Flächen wurden in diesem Zuge als Wald dargestellt.

Mit Umsetzung der Planung der 79. Änderung hat sich herausgestellt, dass die Ersatzflächen nur teilweise erforderlich und zudem für eine Umsetzung nicht verfügbar sind. Für die Flächen soll daher mit der vorliegenden Planung die bisher angestrebte Zielsetzung und Darstellung als Fläche für Wald aufgehoben werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland soll stattdessen das Flurstück Nr. 162/3 (Teilgebiet B) für diesen Zweck in Anspruch genommen werden. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll nun als Fläche für Wald dargestellt werden.

3. Bestehende Nutzungen und Rahmenbedingungen

Bestehende Nutzungsstruktur

Teilgebiet A

Das Teilgebiet A wird derzeit fast vollständig landwirtschaftlich als Acker genutzt. Am südlichen Rand ist eine kleine Teilfläche mit Gehölzen bestanden. Das Gebiet grenzt östlich „Nordveengraben“ an, dessen Verlauf von Gehölzstrukturen gesäumt ist. Nördlich angrenzend verläuft ein landwirtschaftlicher Weg. Östlich wurden entlang des Weges Stallanlagen und eine Biogasanlage realisiert. Nordwestlich schließt sich ein größeres Waldgebiet an. Ansonsten ist das Gebiet von intensiv ackerbaulich sowie kleineren forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Teilgebiet B

Das Teilgebiet B stellt sich als Grünlandfläche dar. Nordwestlich und südöstlich angrenzend verlaufen landwirtschaftliche Wege, welche zum Teilgebiet hin von Gehölzen begleitet werden.

In ca. 220 m Entfernung nordöstlich wurde eine Stallanlage realisiert. Die weiteren umgebenden Flächen werden ackerbaulich genutzt, wobei die Ackerflächen nur teilweise durch Gehölze gegliedert sind.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland

Teilgebiet A

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist das Teilgebiet A als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Des Weiteren ist das Gebiet, wie auch die umliegenden Flächen, als Vorbehaltsgebiet für die Erholung dargestellt.

Die umliegenden Flächen nördlich, westlich und östlich des Gebietes sind als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, aufgrund des hohen Ertragspotenzials dargestellt. Im Westen schließen sich daran als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellte Bereiche an.

Teilgebiet B

Das Teilgebiet B ist im RROP 2010 als Vorbehaltsgebiet für die Erholung dargestellt. Die südöstlich angrenzenden Flächen sind beidseitig der „Nordradde“ als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Des Weiteren sind die umliegenden Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, aufgrund hohen Ertragspotenzials oder besonderer Funktionen dargestellt.

Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist das Teilgebiet A als Fläche für Wald und das Teilgebiet B als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

4. Erschließung und Versorgung

Die Erreichbarkeit der Gebiete ist im Fall des Teilgebietes A von Osten über die Loruper Straße (L 30) gegeben. Von der L 30 zweigt der landwirtschaftliche Weg, welcher das Gebiet im Norden begrenzt, ab.

Das Teilgebiet B ist über den unmittelbar westlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg erschlossen. Dieser führt nach Norden auf die Gemeindestraße „Moorweg“.

Die Errichtung von Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen, Trinkwasser, Schmutzwasser, Strom, Gas) in den Teilgebieten ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Bodenversiegelungen sind ebenfalls nicht vorgesehen. Anfallendes Oberflächenwasser kann weiterhin vor Ort versickern.

3. Umweltsituation und Auswirkungen der Planung

Die Teilgebiete A und B sind unbebaut. Das Teilgebiet A wird ackerbaulich genutzt, das Teilgebiet B stellt sich als Grünlandfläche dar. Mit der vorliegenden Planung soll im Teilgebiet A langfristig eine Fortführung der bestehenden Nutzung ermöglicht werden. Das Teilgebiet B soll als Kompensationsfläche für Natur und Landschaft herangezogen und aufgeforstet werden.

Negative Auswirkungen auf die mögliche Erholungsfunktion der Teilgebiete sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Auf Grund der geplanten jeweiligen Nutzung sind auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die auf die Teilgebiete einwirken nicht zu berücksichtigen, da auf den Flächen kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Teilgebietes A und der an die jeweiligen Teilgebiete angrenzenden Flächen sind zeitweise auftretende Geruchsimmissionen in den Teilgebieten möglich. Diese sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Natur und Landschaft

Wie beschrieben, sollte das Teilgebiet A nach den Darstellungen der 79. Flächennutzungsplanänderung als Ausgleichsmaßnahme für eine Ersatzaufforstung vorgehalten werden. Im Zuge der konkreten Umsetzung der 79. Flächennutzungsplanänderung wurde jedoch deutlich, dass das Gebiet im vorgehaltenen Umfang (94.217 qm) nicht erforderlich ist und darüber hinaus für eine Umsetzung nicht zur Verfügung steht.

Stattdessen soll das Teilgebiet B (Größe 21.902 qm) für den benötigten Waldersatz herangezogen werden. Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland am 06.04.2016 kann diese Fläche bepflanzt und mit einer Aufwertung von 2 WF angesetzt werden.

Mit Umsetzung der Planung werden sich für das Teilgebiet A keine Änderungen ergeben. Die derzeitige ackerbauliche Nutzung kann unverändert fortgeführt werden.

Für das Teilgebiet B wird die derzeitige Nutzung aufgegeben. Das Gebiet wird entsprechend der definierten Zielsetzung mit standortheimischen Laubgehölzen aufgeforstet, um die erforderliche Aufwertung für Natur und Landschaft zu erreichen.

3. Weiteres Verfahren

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der vorliegenden Bauleitplanung unterrichtet und gem. § 4 Abs.1 BauGB zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

In diesem Rahmen erfolgt auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen.

Anschließend erfolgt mit dem Planentwurf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Folgende Untersuchungen und Fachbeiträge sind vorgesehen bzw. liegen bereits vor:

- Biotoptypenkartierung
- Naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung